

Chronologische Sammlung des Baselbieter Rechts

Die Broschüre Nr. 7 des Bandes 2025 der Chronologischen Sammlung enthält die nachfolgenden Erlasse:

GS-Nr.	Titel	Publ. Internet
2025.039	Aufhebung von 2 Regierungsratsbeschlüssen zu 2 Wildschongebieten und 1 Vogelschutzgehölz	24.07.2025

Die Erlasse der chronologischen Sammlung und die entsprechend laufend aktualisierte systematische Sammlung des Baselbieter Rechts finden Sie links unten auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft «[basel-land.ch](#)» via Link «[Gesetzsammlung](#)». Daraus verlinkt sind die rechtlich massgebenden Publikationen im [Amtsblatt](#).

Bei **den vom Landrat beschlossenen Erlassen** (insbesondere Gesetze und Dekrete) ist im Internet als Anhang und erste Materialienquelle jeweils ein **Vademecum** abrufbar mit Informationen und Links zu den Landratsvorlagen, -beratungen und -beschlüssen, die den entsprechenden Erlassen und ihren Änderungen zugrunde liegen.

Gegen kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (insbesondere Dekrete des Landrats und Verordnungen des Regierungsrats) kann gemäss §§ 27–29 der Verwaltungsprozessordnung (VPO, [SGS 271](#)) zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen seit Veröffentlichung des Erlasses im massgebenden Publikationsorgan beim Kantonsgericht als Verfassungsgericht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in 4 Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig. Nicht angefochten werden können Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge, Richtpläne und kantonale und kommunale Nutzungspläne mit den dazugehörigen Zonenreglementen. Beschwerdeberechtigt sind Personen, auf die der angefochtene Erlass oder Plan künftig einmal angewendet werden könnte sowie die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

Regierungsratsbeschluss betreffend Schaffung eines Wildschongebietes in der Gemeinde Bottmingen

Ausserkraftsetzung vom 19. Juni 2018

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 523.11, Regierungsratsbeschluss betreffend Schaffung eines Wildschongebietes in der Gemeinde Bottmingen vom 29. Dezember 1959, wird aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 523.16, Regierungsratsbeschluss betreffend Schaffung eines Wildschongebietes und Vogelschutzgehölzes in der Gemeinde Frenkendorf vom 30. Januar 1968, wird aufgehoben.

IV.

Die beiden Regierungsratsbeschlüsse gelten nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses RRB Nr. 2018-979 vom 19. Juni 2018 als aufgehoben.²⁾

Liestal, 19. Juni 2018

Im Namen des Regierungsrats

die Präsidentin: Pegoraro

der 2. Landschreiber: Kaufmann

1) Gemäss Mitteilung des Ebenrains vom 21. Juli 2025 Aufhebung von 2018 im Rahmen einer aktuellen Überprüfung festgestellt und rückwirkend veröffentlicht.

2) RRB Nr. 2018-979 betr. Streichung diverser Objekte von lokaler Bedeutung gemäss Mitteilung des Ebenrain-Zentrums für Landwirtschaft, Natur und Ernährung vom 22. Juli 2025 rechtskräftig am 3. Juli 2018.

